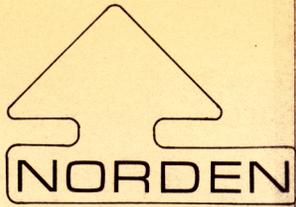


# Bebauungsplan der Gemeinde Otzberg

(Ortsteil Ober - Klingen)

## „Ortseinfahrt - Süd“

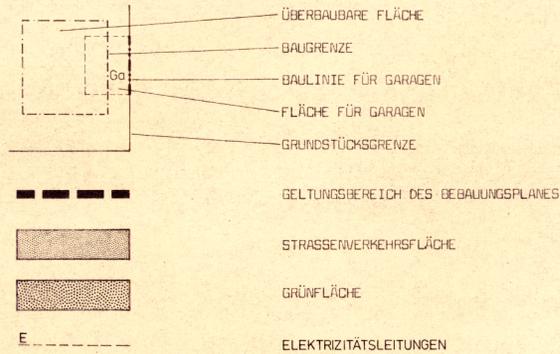


M = 1:500

FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) BBAUG.

BAUWEISE: OFFEN  
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: MD (DORFGEBIET)  
 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: GESCHOSSZAHL 2 max.  
 GRUNDFLÄCHENZAHL max. 0,4  
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL max. 0,8  
 (Entsprechend der Geschöszahlen nach § 17(1) der BauNutzVo.)

DIE GARAGEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE KEINE FLÄCHEN FÜR GARAGEN AUSWEISEN, INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU ERRICHTEN.



SATZUNG ÜBER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 118 HBO SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

DACHFORM: SATTELDACH, FULTDACH, FLACHDACH  
 DACHNEIGUNG: BEI 1 - GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 0 - 30°, BEI ASSYMETRISCHEN DACHFORMEN 0 - 45°  
 BEI 2 - GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 25 - 30°  
 MINDESTHOHE: BEI 2 - GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN UNZULÄSSIG.  
 BEI 1 - GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG, WENN AUF EINEN SICHTBAREN DACHÜBERSTAND AN DEN TRAUFSSEITEN VERZICHTET WIRD UND MINDESTENS DIE HÖHE DES Kniestockes MIT EINER HOLZ- ODER DUNKELGRAUEN ASBESTZEMENT-DACHPLATTENVERKLEIDUNG VERSEHEN WIRD.  
 GARAGE: NACHBARGARAGEN, DIE GEMEINSAM AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND MINDESTENS IN DER HÖHE GLEICH HOCH ZU ERRICHTEN. DIE VORFLÄCHEN DER GARAGEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDIGT WERDEN UND SIND MIT VERBUNDPLASTER ZU BELEGEN!  
 EINFRIEDIGUNG: MAXIMALE HÖHE DER EINFRIEDIGUNG = 1,00 m.

NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 23.6.1960 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

AUFGESTELLT	DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE OTZBERG VOM <u>28.2.78</u>
BEARBEITET	JÜRGEN FRITSCH, BRUNNENSTRASSE 1, 6111 OTZBERG 4. DEN <u>11.10.78</u>  J. Fritsch Bearbeiter
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE DIE AUSLEGUNG AM <u>6.7.78</u> BEKANNTGEMACHT. DIE OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE VOM <u>17.7.</u> BIS <u>18.8.78</u>  Gemeinde Otzberg Bürgermeister
BESCHLOSSEN	DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WURDE AM _____ GEM. § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  Gemeinde Otzberg Bürgermeister
GENEHMIGT	<b>Genehmigt</b> mit Vig. vom <u>27. Dez. 1978</u> Az. V/3 - 61 d 04/01 Darmstadt, den <u>27. Dez. 1978</u> Der Regierungspräsident Im Auftrag
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBAUG. IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  Bürgermeister

NACH DER SATZUNG ÜBER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 118 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG

ALS SATZUNG GEM. § 29(3) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG AM \_\_\_\_\_ BESCHLOSSEN.

VERÖFFENTLICHT DURCH AUSLEGUNG GEM. SATZUNG DER GEMEINDE OTZBERG IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_.

Bürgermeister

731

B L

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE OTZBERG  
 ORTSTEIL OBER - KLINGEN

„ORTSEINFAHRT - SÜD“